

Synopse
zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400,
(GBDO-Novelle 2007)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
6. Volksanwaltschaft
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
10. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
13. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
16. Abteilung Personalangelegenheiten A
17. Abteilung Finanzen
18. Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
19. Abteilung Personenstandsangelegenheiten
20. NÖ Gleichbehandlungskommission
21. Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, von der NÖ Gleichbehandlungskommission und im Zuge der Bürgerbegutachtung von der Stadt Wr. Neustadt wurden Stellungnahmen vor Ablauf der Begutachtungsfrist abgegeben.

Von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, von der Wirtschaftskammer für NÖ und von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen.

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist wurde vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen.

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Sowohl in den Gesetzesentwürfen als auch in den Erläuterungen werden personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte).

Handelt es sich um traditionell frauendominierte Berufsbereiche werden die personenbezogenen Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form verwendet (Kinderbetreuerinnen, Kinderbetreuer); im Zusammenhang mit mutterschutzrechtlichen Bestimmungen wird die Bezeichnung „weibliche Vertragsbedienstete“ verwendet.

Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Sprache und dem Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Anmerkung:

In den Erläuterungen wird der Anregung Rechnung getragen. Im Gesetzestext erfolgt aber aus legislativen Gründen die Beibehaltung der bisherigen Form. Sofern es die Formulierung aber zulässt, soll die Änderung im Plural (die Beamten, die Vertragsbediensteten) abgefasst werden.

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf findet sich (mit Ausnahme zu § 24 Abs.3 GVBG) kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

Anmerkung:

Bei offensichtlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen wird dies in den Erläuterungen auch dargestellt. Die Dokumentation der Auswirkungen der gesamten Novelle ist mit großem zeitlichen Aufwand verbunden; die Anregung wird aber für künftige Novellen vorgemerkt.

Stellungnahme der Stadt Wr. Neustadt:

„Mehrkosten sind zu erwarten durch Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz und Erweiterung des Personenkreises für den Anspruch auf Familienhospizfreistellung Die dadurch zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen sind allerdings nicht quantifizierbar.“

Anmerkung:

Die gegenständliche Novelle ist nicht kostenverursachend hinsichtlich allfälliger Mehrkosten bezüglich die Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz da der Entfall der vorgesehenen Frist für die Anrechnung auf eine Beanstandung der

Bundesrechtslage durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurückzuführen ist.

Auf eine Verursachung von Mehrkosten durch die Erweiterung der Familienhospizfreistellung ist in den Erläuterungen hingewiesen worden.

Zu § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 3 lit. c ua:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

„Bei pluralischem Satzsubjekt wie zB ‚der Beistrich und das Zitat‘ wäre auch das Satzprädikat im Plural zu fassen (hier: ‚entfallen‘ statt ‚entfällt‘). Diese Bemerkung gilt für die meisten der einen Entfall anordnenden Novellierungsanordnungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Anmerkung:

Die diesbezüglichen Hinweise sollen berücksichtigt werden.

Zu § 4 Abs. 3 lit. g:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

„Das Universitätsgesetz 2002 kennt nur noch Bachelor- und Masterstudien, aber keine Bakkalaureats- und Magisterstudien mehr.“

Anmerkung:

Die Änderungen im Universitätsgesetz 2002 sollen in die Regierungsvorlage einfließen.

Stellungnahme der Stadt Wr. Neustadt:

„Auf größte Ablehnung stößt die geplante Anrechnung von Studien bei Bakkalaureats- und Magisterstudien nach ECTS-Anrechnungspunkten, die noch dazu anscheinend nach Hochschulen bzw. Universitäten der Höhe nach different sein können. Diese Regelung ist undurchschaubar, nicht transparent und im Vollzug kaum vollziehbar.“

Anmerkung:

Gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 des Universitätsgesetzes 2002 ist der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. In Hinblick auf die Regelung im Universitätsgesetz 2002 erscheint die vorgesehene Änderung geboten zumal dadurch eine wesentliche Vereinfachung in der Berechnung eintritt, weil das bisher aufwändige Ermitteln der Mindeststudiendauer entfällt.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

„Im § 4 Abs.5 ist wegen der vorgesehenen Änderungen im § 4 Abs. 3 lit. g das Zitat ‚sublit. bb‘ (hier fehlte schon bisher die Anführung ‚Z.1‘) durch das Zitat ‚Z1. sublit. dd‘ zu ersetzen.

Anmerkung:

Die erforderliche Änderung soll in der Regierungsvorlage vorgesehen werden.

Zu § 5 Abs. 4:

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

„Das NÖ Dienstrecht enthält viele Dienstzweige, bei denen eine bereits anderswo abgelegte Dienstprüfung oder eine gleichwertige Prüfung die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Gemeinde-Dienstprüfung bewirken kann. In allen diesen Fällen bedarf es keines Gutachtens einer Fachabteilung oder des Vorsitzenden einer Prüfungskommission vor der Entscheidung des zuständigen Gemeinderates über die Nachsicht. Es ist daher völlig unverständlich, dass gerade im Bereich des Personenstands – und Staatsbürgerschaftswesens im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine verpflichtende Stellungnahme von der zuständigen Fachabteilung eingeholt werden soll, wo doch gerade diese Rechtsbereiche (fast) ausschließlich auf Basis von Bundesgesetzen und Bundessverordnungen vollzogen

werden und daher in allen Bundesländer im wesentlichen gleich gehandhabt werden müssen. Lediglich ein Teil der Organisationsvorschriften, in NÖ durch das Gemeindeverbandsgesetz und die Landesverwaltungsabgaben (im Staatsbürgerschaftswesen) ist durch Landesgesetze (gesondert) geregelt. Es besteht aus unserer Sicht auch keine fachliche Notwendigkeit für eine derartige Neuregelung in der GBDO. Auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung sollte aus diesem Grunde daher auch abgesehen werden.

Ergänzend sei noch angeführt, dass in dem wesentlich komplizierteren Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 6 Abs.6 bis 11 GBDO keine Stellungnahmen der NÖ Landesregierung gefordert sind.

Anmerkung:

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen erachtet die vorgesehene Änderung für notwendig und weist in ihrer Anregung auf Änderung der GBDO (GZ: IVW6-6/23 vom 20. Juni 2005) darauf hin, dass mit dem Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ Einigung über das Vorhaben erzielt wurde.

Die abweichende Vorgangsweise im Vergleich zur Anerkennungen bei anderen Dienstprüfungen durch den Gemeinderat lässt sich auch daraus begründen, dass die Angelegenheiten des Personenstandswesens und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden und daher das Interesse auf eine gleiche oder gleichartige Ausbildung auch anderes zugewichten ist.

Zu § 6:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Hinblick auf den beabsichtigten § 6a wäre auch § 6 zu ändern.

Zu § 6a:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

„In novellierungstechnischer Hinsicht wird der neue § 6a nicht dem geltenden § 6 angefügt, sondern nach diesem eingefügt.

Für die Festlegungen, die die Gemeinde nach dem vorgeschlagenen Abs. 8 zu treffen hat, sollten im Hinblick auf Art. 18 B VG die maßgeblichen Kriterien

vorgegeben werden, an denen sich die Gemeinde zu orientieren hat; vor allem erscheint nicht hinreichend klar, was unter ‚Bewertungen‘ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Auf folgende Schreibversehen wird aufmerksam gemacht: In Abs. 1 müsste es ‚auf Grund von Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen‘ heißen, in Abs. 3 Z 2 ‚die ... berechtigen,‘. Der nach dem Wort ‚umfasst‘ in Abs. 7 Z 3 gesetzte Beistrich sollte entfallen.

Der nach dem Wort ‚festlegen‘“ in Abs. 8 Einleitung gesetzte Beistrich sollte entfallen oder durch einen Doppelpunkt ersetzt werden.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es wird angeregt § 6a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

‚Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates deren fachliche Eignung anerkennen, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 162 Z. 1) entsprechen.‘

§ 6a Abs. 1 regelt die Vorlage von Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen. § 6a Abs. 3 Z. 2 legt fest, dass Kopien der Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise vorzulegen sind. Diese Erforderlichkeit der Vorlage der Kopien sollte überdacht werden. Weiters sollte in § 6a im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der gegenständlichen Richtlinie der letzte Satz entfallen.

Der Verweis in § 6a Abs. 5 sollte nicht auf Abs. 2 sondern auf Abs. 3 erfolgen.

Im § 6a Abs. 6 sollte das Wort ‚nach‘ durch das Wort ‚binnen‘ ersetzt werden.“

Anmerkung:

In telefonischer Rücksprache wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst zur Stellungnahme ausgeführt, dass im Formulierungsvorschlag zu § 9 Abs. 1 irrtümlicherweise von „Die Landesregierung muss ...“ gesprochen wird. Richtigerweise müsste es lauten: „Die Gemeinde muss ...“ oder „Die Dienstbehörde muss ...“.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

„Die Durchführung von Anerkennungsverfahren ist bereits in der geltenden Fassung der GBDO vorgesehen. Aufgrund der komplizierten Verfahrensabläufe sollte die diesbezügliche Kompetenz jedoch womöglich einer Behörde übertragen und nicht auf viele Stellen aufgeteilt werden. Geeignet für diese Aufgabe wäre unserer Ansicht nach die NÖ Landesregierung.“

Stellungnahme der Stadt Wr. Neustadt:

„Die geplante Neuregelung ist schlichtweg undurchführbar. Die Entscheidungspflicht der Gemeinde auf Antrag einer Person innerhalb von vier Monaten lässt eine Vielzahl von Fragen offen. Zu aller erst stellt sich die Frage, in welcher Form die Gemeinde Anpassungslehrgänge oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben muss:

Dies kann nach allgemeinen Grundsätzen (AVG) lediglich durch die Ausfertigung eines Bescheides geschehen. Es stellt sich also die Frage, welche Behörde bei Verletzung der Entscheidungspflicht (wenn eine solche nach vier Monaten Untätigkeit anzunehmen sein soll) als zweite Instanz zu entscheiden hat.

Es mangelt überdies an einer Definition des Begriffes „Person“.

Sind davon alle Personen im Gemeindegebiet (oder auch außerhalb), Bewerber, oder bereits ausgewählte Kandidaten gemeint.

Wenn Personen (welche auch immer) diese Anträge an mehrere Gemeinden stellen, führt dies zu einem massiven Zustand von Rechtsunsicherheit und Rechtsuneinheitlichkeit durch Bescheide unterschiedlichsten Inhaltes.

Der personelle Mehraufwand, der durch diese Regelung entsteht, ist absolut unabschätzbar, höchstwahrscheinlich müsste ein zusätzlicher Jurist nur für die Behandlung dieser Anträge eingestellt werden. Unvorstellbar ist die Bewältigung dieser Problematik durch kleine Gemeinden, denen es völlig an personellen Ressourcen fehlt, die aber keineswegs vor einer Flut von Anträgen dieser Art gefeit sind.

Dringend empfohlen wird daher, die Entscheidung über Nostrifikationen und Gleichstellungen durch das zuständige Bundesministerium bzw. die zuständige Fachabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung (siehe Personenstandsangelegenheiten und Staatsbürgerschaftsdienst) beizubehalten. Wenn auch im derzeit gültigen Dienstrecht bereits eine ähnliche Regelung enthalten ist, bleiben dennoch die obigen Ausführungen aufrecht, weil nicht davon ausgegangen werden kann - dass wie bis zum jetzigen Zeitpunkt – derartige Ansuchen einfach nicht gestellt werden. Im Gegenteil, gerade im Hinblick auf die neuen Pflegeberufe ist in dieser Hinsicht mit einer Flut von Anträgen aus den EU-Nachbarstaaten zu rechnen.“

Anmerkung:

Der erfassten Personen sind jenen denen nach Art. 39 EGV das Recht auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zukommt. Zu diesem Recht gehört auch, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben. Die Regelung über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise ist daher in diesem Lichte zu sehen. Es ist daher ausgeschlossen, dass Personen wahllos Anträge stellen und daraus ein Recht auf Anerkennung ableiten. Der Wunsch auf Beibehaltung der Entscheidung über Nostrifikationen und Gleichstellungen durch das zuständige Bundesministerium bzw. die zuständige Fachabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung (siehe Personenstandsangelegenheiten und Staatsbürgerschaftsdienst) ist nicht verständlich und entspricht auch nicht der derzeit geltenden Rechtslage zumal die Diplomanerkennung seit dem Beitritt Österreichs zur EU durch die Übernahme des „acquis communautaire“ Bestandteil des innerstaatlichen Rechts und somit auch Bestandteil der GBDO (vgl. GBDO-Novelle LGBl. 2400-24) ist. Durch die gegenständliche Richtlinie 2005/36/EG werden 15 bestehende und bereits umgesetzte Richtlinien auf dem Gebiet der Anerkennung von Berufsqualifikationen konsolidiert. Die in den bisherigen Richtlinien enthaltenen Grundsätze werden auch in der neuen Richtlinie aufrechterhalten. Das Argument, dass mit einer „Flut“ von Anträgen zu rechnen ist entbindet weder von der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie noch zur Wahrnehmung der Zuständigkeit. Der Mehraufwand entsteht nicht durch die gegenständliche Novelle sondern durch die Richtlinie; selbst bei Nichtumsetzung der Richtlinie entsteht aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Anwendungsvorrangs dieser Mehraufwand.

Dem Wunsch auf „Beibehaltung“ soll aber insofern Rechnung getragen, dass die seit dem Jahr 1995 vorgesehene Formulierung und die verankerten Zuständigkeiten mit der gegenständlichen Richtlinienumsetzung nicht verändert werden soll. Diese Vorgangsweise ist auch Ergebnis von Gesprächen mit den Gemeindevertretern. Die diesbezüglichen Änderungen wurden an die Sozialpartner versendet. Ablehnende Stellungnahmen dazu sind keine eingelangt.

Zu § 90 Abs. 8:

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

„Das NÖ Gemeindedienstrecht kennt den Begriff

‚Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer‘ derzeit noch nicht. Dieser stammt aus § 5 Abs. 1 Z. 4 NÖ Kindergartengesetz 2006 und wird nunmehr in die GBDO übernommen. Aus unserer Sicht müsste auch das Dienstzweigeverzeichnis den neuen Begrifflichkeiten ange-passt werden. Das Wort Kinderbetreuer sollte nach einem Schrägstrich und nicht in einem Klammersausdruck angeführt werden.

§ 5 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 zählt zum Kindergartenpersonal neben dem vom Land beizustellenden Personal die vom Kindergartenerhalter zu bestellenden Kindergartenbetreuer/-innen und die Stützkräfte. Wenn nun mit der Einleitungspassage das Kindergartenpersonal im Sinne des § 5 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 gemeint ist, so müssten auch die Stützkräfte ausdrücklich von der Ferienregelung des § 90 Abs. 8 ausgenommen werden. Gleiches gilt für die ‚Interkulturellen MitarbeiterInnen‘, wenn diese Gemeindebedienstete sind.

Wegen der neuen Begriffe im NÖ Kindergartengesetz 2006 sind auch Änderungen in § 32a Abs. 6 und 7 GBDO und in dessen Dienstzweigeverzeichnis notwendig.“

Anmerkung:

Den vorstehenden Einwänden soll insofern Rechnung getragen werden, als präzisiert werden soll, dass darunter das Kindergartenpersonal gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, zu verstehen ist.

Die erforderlichen Änderungen der Zitate werden vorgesehen.

Zu § 94a:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

„Angemerkt wird, dass für den Geltungsbereich des BDG 1979 und des VBG – wie für den des AVRAG - auch für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Stiefkindern und Kindern der Person, mit der der/die Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, Maßnahmen der Familienhospizfreistellung verlangt werden können.

Es wäre (auch) nach dem Relativsatz ‚mit der ... lebt‘ ein Beistrich zu setzen.

Anmerkung:

Dem Umstand, dass nach den Bestimmungen des Bundesdienstrechts sowie nach dem AVRAG auch bei schwersterkrankten Stiefkindern und Kindern der Person, mit der der/die Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, Maßnahmen der Familienhospizfreistellung verlangt werden können, soll in der Regierungsvorlage Rechnung getragen werden.

Zu § 162:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

„Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vorgesehenen Neufassungen der Z 1 und 4(alt)=3(neu) die bisherige chronologische Ordnung der Z 1 bis 6 durchbrechen; konsequenterweise wären die neuen Z 3 und Z 1 vielmehr unter Entfall der bisherigen Z 1, 3 und 4 und allfälliger Nachnummerierung der Z 2 sowie 5 und 6 nach der bisherigen Z 6 anzufügen.

Sprachlich richtig wäre in Z 46 ferner die Form ‚Bezeichnungen‘.“

Anmerkung:

Bei den Änderungen soll auf die bisherige chronologische Ordnung bedacht genommen werden.

Zu § 163:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

„In Z 10 müsste es statt ‚Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz‘ vielmehr ‚Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz‘ lauten.

In Z 44 wird die geltende Fassung (BGBl. I Nr. 10/2004) des Zustellgesetzes für maßgeblich erklärt. Im Zusammenhalt mit § 127 Z 2, wonach auf das Disziplinarverfahren ua. das Zustellgesetz anzuwenden ist, wird somit für das Disziplinarverfahren eine Rechtslage festgeschrieben, die im Fall einer Novellierung des Zustellgesetzes von dessen (auf Art. 11 Abs. 2 B VG gestützten) Regelungen in einer im Lichte des Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B VG voraussichtlich nicht zu rechtfertigenden Weise abweicht. Es sollten daher vorzugsweise die Anordnung der Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften, die ohnedies kraft Bundesrechts anzuwenden sind, in einer bestimmten Fassung gänzlich vermieden werden.“

Anmerkung:

Die Formulierung in Z. 10 wird geändert.

Dem Einwand zur Z. 44 (Zustellgesetz) soll Rechnung getragen werden (vgl. auch die Regelungen anderer Bundesländer zB §§ 56 und 219 OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002).

Sonstige Anregungen:

§ 53 Abs. 5:

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

„Im letzten Satz des § 53 Abs. 5 findet sich ein Verweis auf einen Abs. 3 lit. b. Eine lit. b im Abs. 3 dieser Bestimmung gibt es jedoch nicht. Diesbezüglich wäre eine Bereinigung bzw. eine Klarstellung vorzunehmen.“

Anmerkung:

In die Regierungsvorlage soll eine dementsprechende Richtigstellung aufgenommen werden.